

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF (Ziel 2)

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen von ArbeitnehmerInnen. Ziel ist es, einerseits die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen durch Qualifizierung zu sichern, andererseits die Weiterbildungsaktivitäten für die ArbeitgeberInnen zu erleichtern.

Wer

Diese Förderung erhalten alle ArbeitgeberInnen. Ausgenommen sind das Arbeitsmarktservice, sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts, politische Parteien, der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie radikale Vereine.

Bei Vorlage eines Bildungsplanes sind folgende Personen **förderbar**:

- ArbeitnehmerInnen ab 45 Jahre
- Frauen mit höchstens Lehrausbildung oder mittlerer Schule (keine Maturantinnen oder Akademikerinnen),
- WiedereinsteigerInnen nach Kinderbetreuung
- ArbeitnehmerInnen (unabhängig vom Alter und Qualifikation) im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen, wenn sie an folgenden Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen (Sonderregelung Gesundheits- und Sozialwesen):
 - Ausbildung zum Pflegehelfer/zur Pflegehelferin (gem. § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
 - Ausbildung vom Pflegehelfer/von der Pflegehelferin zum Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin (gem. § 44 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)

- Ausbildung zum/zur Fach - SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Altenarbeit
- Ausbildung zum/zur Diplomierten SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Altenarbeit
- Ausbildung zum/zur Diplom-SozialbetreuerIn mit den Schwerpunkten Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung,

die sich in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bzw. in Elternkarenz befinden.

Nicht förderbar sind:

- UnternehmenseigentümerInnen,
- Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe
- ArbeitnehmerInnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamten- oder ArbeitnehmerInnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen),
- Lehrlinge
- Überlassene ArbeiterInnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gilt.

Bitte wenden!

Was

Gefördert wird die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen. Die Auswahl der Maßnahme erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den ArbeitnehmerInnen.

Die Beihilfe wird nur nach Vorlage eines Bildungsplanes gewährt, wenn die gewählte Qualifizierungsmaßnahme als arbeitsmarktpolitisch sinnvoll einzustufen ist und das Begehren **spätestens 1 Woche vor** Beginn der Qualifizierungsmaßnahme(n) eingebracht wird.

Wie viel

Förderbar sind nur Kursgebühren (ohne Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten), die von beauftragten, externen Qualifizierungseinrichtungen/TrainerInnen in Rechnung gestellt werden.

Bei firmeninternen Qualifizierungsmaßnahmen mit externen Qualifizierungseinrichtungen/TrainerInnen ist eine Tagsatzobergrenze (Basis 8 Stunden) festgelegt.

Diese beträgt bei nur einer Teilnehmerin/einem Teilnehmer Euro 520,00, bei mehr als einer Teilnehmerin/einem Teilnehmer Euro 1.040,00.

- Die Höhe der Förderung beträgt **70%** der anerkehbaren Kursgebühren für ArbeitnehmerInnen ab 50 Jahren

- Die Höhe der Förderung beträgt **60%** der anerkehbaren Kursgebühren für
 - ArbeitnehmerInnen ab 45 bis 49 Jahre
 - Frauen, die als höchste abgeschlossene Ausbildung eine Lehre oder eine mittlere Schule aufweisen
 - WiedereinsteigerInnen
- Die Höhe der Förderung beträgt **66,7%** der anerkehbaren Kursgebühren für ArbeitnehmerInnen, die an Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Sonderregelung Gesundheits- und Sozialwesen teilnehmen (**75%** bei Frauen ab 45 Jahre).

Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte aus Mitteln des AMS und ESF.

Wo

Zuständig für die Förderung innerhalb Wiens ist die nach Branchen des Dienstgebers (Förderwerbers) zuständige **Regionale Geschäftsstelle** des AMS Wien.

Telefon: (01) 87871-0